

# **Satzung des Fördervereins der Karl-Weise-Schule**

## **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein heißt „Förderverein der Karl-Weise-Schule e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin-Neukölln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr-
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 15916 eingetragen.

## **§2 Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein ist von Eltern der Karl-Weise-Schule gegründet worden, mit dem Ziel, Maßnahmen zur Förderung der Bildung und Erziehung der Schulgemeinschaft der Karl-Weise-Schule vornehmen zu können, die nicht oder nur teilweise durch die Karl-Weise-Schule selbst, bzw. der Schulbehörde unterstützt werden.

Der Zweck des Vereins ist die Verbesserung des schulischen und sozialen Angebotes an der Karl-Weise-Schule. Der Verein gewährt finanzielle Beihilfen

1. zu schulischen Arbeitsgemeinschaften, Interessengemeinschaften und Arbeitsgruppen,
2. bei der Durchführung von Klassenfahrten und Klassenausflügen,
3. zu Verbesserungen des Pausen- und Freizeitbereichs der Schule,
4. für unterrichtsergänzende Maßnahmen und
5. für Integrationsprogramme.

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele im Rahmen der Satzung kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen. Dies sind Einrichtungen zur Förderung der Jugendpflege, der Jugendfürsorge und der Jugenderziehung, der Förderung internationaler Gesinnung von Toleranz der Völkerverständigung und Kultur, der Förderung der Kunst und der Förderung des Sports.

### **§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Vorstand ist zur sparsamen Mittelverwendung verpflichtet. Er hat auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel zu achten.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fördervereins kann jeder werden, der diese Satzung anerkennt.
2. Der Beitritt zum Förderverein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
4. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum 1. des darauffolgenden Monats.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - (1) Austritt, der dem Vorstand vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss.
  - (2) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
  - (3) Ausschluss sofort, wenn
    - [1] gegen die Satzung des Vereins vorsätzlich und grob verstoßen wird.
    - [2] trotz Mahnung der Beitragspflicht nicht nachgekommen wird.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
7. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

#### ***Ordentliche Mitglieder***

8. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag die Ziele des Vereins unterstützen.
9. Ordentliches Mitglied des Fördervereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
10. Das ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal im Jahr im Voraus für das ganze

Geschäftsjahr zu entrichten. Der Mindestbeitrag ist 12,50 € pro Jahr. Rückerstattungen bei vorzeitigem Austritt finden nicht statt.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der erweiterte Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen mindestens 14 Tage vorher in Textform (z. B. per Brief, Fax oder email) unter Angabe der Tagesordnung. Einladungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können, ebenfalls unter Vorlage der Tagesordnung, 7 Tage vorher ergehen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung erledigt ihre Aufgaben durch Beschlussfassung, bei der die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
10. Es sind Sitzungsprotokolle von der Mitgliederversammlung anzufertigen, die von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Kassenwart, und einem Protokollführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand gemäß § 26 BGB bestehen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
3. Jedes geschäftsführende Mitglied ist alleine zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand hält regelmäßige Vorstandssitzungen ab. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Einladungen hierzu sind rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung fernmündlich oder in Textform auszusprechen.
5. Beschlussfähig ist die Vorstandssitzung wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist die einberufene Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 14 Tagen erneut eine Vorstandssitzung zu diesem Zweck einzuberufen. Die dann einberufene Vorstandssitzung ist mit den dann anwesenden Vorstandsmitgliedern ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig.–
6. Der Vorstand erledigt seine Arbeit durch Beschlussfassung, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Es sind Sitzungsprotokolle von den Sitzungen anzufertigen, die von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nachfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen sind.
8. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und mindestens das 18te Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
10. Der Vorstand kann sowohl auf einer ordentlichen als auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden durch Wahl eines neuen Vorstandes.
11. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

## **§9 Erweiterter Vorstand (E.V.)**

1. Der E.V. besteht aus den Mitgliedern des zuvor als beschlussfähig festgestellten Vorstands, einem Vertreter der Pädagogen der Karl-Weise-Schule und einem Vertreter der Gesamtelternvertretung der Karl-Weise-Schule als Beisitzer.
2. Der Vorstand lädt alle Teilnehmer des EV unter Angabe der Tagesordnung ein.
3. Jedes Mitglied des EV hat eine Stimme.
4. Über die Vergabe von Fördermitteln entscheidet der EV. Ein Förderantrag gilt als angenommen, wenn er eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
5. Antrag auf Förderung kann jeder stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

## **§10 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins, insbesondere die Ausführung der von der Förderkommission und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung der Förderkommission zur Vergabe der Mittel, Entscheidungen über Aufnahmeanträge von Mitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern, Einberufen von Mitgliederversammlungen, Planung und Durchführung von Aktionen und Aktivitäten, die der Ziel- und Zweckorientierung des Vereins dienen.

## **§11 Kassenführung und Kassenprüfung**

1. Das Vermögen des Fördervereins verwaltet der Kassenwart. Über alle Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart sorgfältig Buch.
2. Der Kassenwart oder der 1. Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende führt das Vereinskonto.
3. Auf der Mitgliederversammlung legt der Kassenwart Rechenschaft über die Zeitspanne seit dem letzten Rechenschaftsbericht ab. Einmal im Geschäftsjahr ist ein Jahres-Rechenschaftsberichts des zurückliegenden Geschäftsjahres zu erstellen, sowie eine Budgetplanung für das laufende Geschäftsjahr.
4. Bei der Vorstandswahl ist mindestens ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen.

## **§ 12 Satzungs- und Zweckänderung**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben werden.

## **§13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung des Vereins erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§15 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, soweit der Zweck der Satzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Unwirksame Bestimmungen sollen durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt werden, die den angestrebten Zweck weitgehend erreichen.

Der Vorstand